Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hacken und Rottauer Filz" in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein

Vom 31. Mai 1990 Nr. 820-8622-6/78

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die Waldabteilung Hacken südlich der Bahnlinie München-Salzburg sowie Teilbereiche der westlich und nordwestlich anschlieRenden Rottauer Filze beiderseits der Bahnlinie im Gebiet der emeinde Bernau a. Chiemsee, Landkreis Rosenheim und des Marktes Grassau, Landkreis Traunstein, werden mit den Landschaftsteilen A und B unter der Bezeichnung "Hacken und Rottauer Filz" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 372 Hektar und liegt in der Gemeinde Bernau a. Chiemsee, Gemarkung Bernau und im Markt Grassau, Gemarkung Rottau.
- (2) 'Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25000 und M 1:5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000.

§ 3 Schutzzweck

weck der Festlegung des Naturschutzgebietes "Hacken und Rottauer Filz" ist es,

- 1. das Übergangs- und Hochmoor und dessen erforderlichen Wasserhaushalt zu bewahren,
- 2. die seltenen für diesen Lebensraum typischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu schützen,
- 3. die Schönheit des Landschaftsbildes in seinem naturnahen Charakter zu erhalten.

§ 4 Verbote

- (1) 'Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. 'Es ist deshalb vor allem verboten:
- 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
- 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschützungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt und die Bodentypen in sonstiger Weise zu verändern,

- 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder Loipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
- 5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
- 6. Entwässerungen vorzunehmen,
- 7. Streuwiesen umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder vor dem 15. September zu mähen,
- 8. Entlandungsmaßnahmen in ehemaligen Torfstichen und Wasserlöchern durchzuführen,
- 9. Rodungen vorzunehmen,
- 10. die Latschen- und Spirkenbestände zu verändern,
- 11. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
- 12. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
- 13. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- 14. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- 15. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen, ausgenommen die Aneignung von Pilzen und Beeren in geringer Menge zum Eigenverzehr; die Vorschriften des Artenschutzes bleiben unberührt,
- 16. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 17. Sachen im Gelände zu lagern,
- 18. Feuer anzumachen, zu betreiben oder zu grillen,
- 19. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
- 20. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

- 1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
- 2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,
- 3. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen, privaten Wege oder der mit Zustimmung des zuständigen Landratsamtes markierten Pfade in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
- 4. zu zelten oder zu lagern,
- 5. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,
- 6. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 4, frei laufen zu lassen,
- 7. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
- 8. zu lärmen oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:
- 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung*); es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7,
- 2. unbeschadet anderer Rechtsvorschriften die Torfnutzung im Handbetrieb auf bisher torfwirtschaftlich genutzten Flächen im bisher üblichen Umfang einschließlich der Unterhaltung oder Beseitigung bestehender baulicher Anlagen auf diesen Grundstücksteilen sowie der Unterhaltung oder Beseitigung bestehender baulicher Anlagen auf ehemals torfwirtschaftlich genutzten Flächen,
- 3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung gehören auch Kahlhiebe bis 0,3 ha, ausgenommen in naturnahen Moorfichtenwaldungen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 9, 10 und 11,
- 4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
- 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im bisher üblichen Umfang sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 8,
- 6. die rechtmäßige und bestimmungsgemäße Nutzung des Holzstadels auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2185/1, Gemarkung Bernau,
- 7. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht; Maßnahmen nach Art. 78 Bayer. Fischereigesetz sind nur mit Zustimmung des zuständigen Landratsamtes zulässig,
- 8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gräben oder Dränagen mit Zustimmung des zuständigen Landratsamtes, wobei die Unterhaltung, mit Ausnahme der Grabenfräse, auch maschinell durchgeführt werden darf,
- 9. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
- 10. der Betrieb der wissenschaftlichen Untersuchungseinrichtungen der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau,
- 11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des zuständigen Landratsamtes erfolgt,
- 12. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Abs. 1 Nrn. 7 und 9 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

\$ 6

Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Oberbayern unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 20 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 zuwiderhandelt.

€8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

München, 31. Mai 1990

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

RABIOB S. 110

^{*)} Hinweis: Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ist in einer Karte festgehalten, die bei der Gemeinde Bernau z. Chiemsee, beim Markt Grassau, bei den Landratsämtern Rosenheim und Traunstein und bei der Regierung von Oberbayern verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.













